

**Von der Idee
zur Institution**

Jan Heider

**Eine soziologische Analyse
des Grundeinkommens
als Grundrecht**

Jan Heider

**Von der Idee zur Institution:
Eine soziologische Analyse
des Grundeinkommens
als Grundrecht**

Jan Heider

**Von der Idee zur Institution:
Eine soziologische Analyse
des Grundeinkommens als Grundrecht**

Tectum Verlag

Jan Heider

Von der Idee zur Institution: Eine soziologische Analyse des
Grundeinkommens als Grundrecht.

Zugl. Diss. Universität Hamburg 2010

© Tectum Verlag Marburg, 2012

Umschlaggestaltung: Heike Amthor | Tectum Verlag

ISBN 978-3-8288-5768-1

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch unter der
ISBN 978-3-8288-2988-6 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet

www.tectum-verlag.de

www.facebook.com/tectum.verlag

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1	Einleitung	11
2	Methode, Gegenstand, Argumentation	13
2.1	Zur Methode: Qualitative Heuristik.....	13
2.2	Zum Gegenstand: Grundeinkommen	16
2.3	Zur Gliederung und Argumentation	19
3	Sozialpolitik der Wohlfahrtsstaaten	23
3.1	Das reaktive Moment von Wohlfahrtsstaatlichkeit.....	24
3.2	Varianten des Wohlfahrtsstaates.....	36
3.3	Die »Soziale Frage«	39
3.4	Sozialpolitische Interventionen	40
3.4.1	Interventionstypen.....	44
3.4.2	Ökonomische Interventionen	45
3.4.3	Der sekundäre Integrationsmodus.....	47
3.4.4	Rechtliche Interventionen	51
3.5	Das Grundeinkommen und die Entstehungslogik des Wohlfahrtstaates.....	53
3.6	Das Grundeinkommen im Rahmen der Wohlfahrtsregimetyologie.....	55
3.7	»Soziale Frage« – Antwort: Grundeinkommen?	58
3.8	Das Grundeinkommen im Kontext ökonomischer Interventionen.....	59
3.9	Das Grundeinkommen im Kontext rechtlicher Interventionen.....	60
3.10	Grundrechtstheoretische Betrachtung des Grundeinkommens	62
3.11	Eine Grundeinkommensbestimmung ex negativo.....	70
3.12	Sozialpolitische Deutungsmuster des Grundeinkommens	74
4	Wohlfahrtsstaat und Rechtsstaat	83
4.1	Garantismus und Grundeinkommen	87
4.2	Die zwei Inklusionsmodi von Politik	92

4.2.1	Grundrechte als »Werte« und als »Inklusionsmodus«	96
4.3	Von Staatsbürgern und Klienten.....	99
4.3.1	Funktion der Politik: Kollektivierung qua Staatsbürgerstatus	100
4.3.2	Produzierte Schwierigkeiten der Staatsbürgerschaft	107
4.4	Individualisierung qua Wohlfahrtsstaat.....	110
4.4.1	Zum Verhältnis von »Rechtsstaat« und »Wohlfahrtsstaat«	114
4.4.2	Das Grundeinkommen als Grundrecht im politischen Sinne.....	116
4.5	Neo-Institutionalismus	118
4.5.1	»Institutionen« im Neo-Institutionalismus	120
4.5.2	Eine Typologie politischer Institutionen	127
4.5.3	Die vier Typen politischer Institutionen.....	132
4.5.4	Institutionenvergleich: »Grundrechte« und »Anspruchsberechtigungen«	136
4.5.5	Politische Inklusionsmodi und politische Institutionen.....	141
4.5.6	Das Grundeinkommen im Rahmen der Institutionentypologie	144
4.5.7	Institutionalisierungsprozesse im Lichte der Typenunterscheidung.....	146
4.5.8	Das Grundeinkommen und konkurrierende Ordnungsprinzipien.....	148
4.5.9	»Wahllokal« und »Jobcenter« als Stätten beider Inklusionsmodi.....	153
5	Soziologie der Staatsbürgerschaft – Soziologie der Grundrechte	157
5.1	Zur Soziologie der Staatsbürgerschaft: Marshall und Parsons	158
5.1.1	Vom Stadt- zum Staatsbürger	163
5.1.2	Staatsbürgerschaft als Integrationsmechanismus	166

5.1.3	Grundrechte im Sinne des AGIL-Schemas.....	172
5.1.4	Das Grundeinkommen im Sinne Marshall's und Parsons'	177
5.1.5	Von politischer Inklusion und gesellschaftlicher Integration	183
5.1.6	Das Grundeinkommen »von oben« und »von unten«	188
5.2	Opielkas Viergliederungstheorem.....	194
5.2.1	Terminologische Ergänzung: Münchs voluntaristische Handlungstheorie.....	200
5.2.2	»Von unten« ist nicht gleich »von unten«	206
5.2.3	Das Grundeinkommen und das gesellschaftliche Subsystem der »Legitimation«	211
5.2.4	Das Grundeinkommen im Lichte einer voluntaristischen Handlungstheorie.....	214
5.2.5	Das Grundeinkommen im Kontrast zur negativen Einkommenssteuer, der Öldividende Alaskas und einem allgemeinen Weihnachtsgeld	220
5.3	Gesellschaft als Anerkennungsordnung.....	226
5.3.1	Vom »Kampf um Anerkennung«	229
5.3.2	Anerkennungssphären	235
5.3.3	Liebe als Anerkennung.....	236
5.3.4	Grundrechte als Anerkennung	238
5.3.5	Wertschätzende Anerkennung	241
5.3.6	Zur Anerkennungsdimension des Grundeinkommens	245
5.4	»Why Surfers should be fed?« - revisited	256
6	Das Grundeinkommen in seiner Wirkung als Basisinstitution	263
6.1	Zum Unterschied von »Erleben« und »Handeln«.....	271
6.2	Exklusion, Integration und Grundeinkommen	283
6.2.1	Defizitbiographie.....	285

6.2.2	Integration als Passungsverhältnis von Biographie und gesellschaftlicher Selbstbeschreibung.....	291
6.2.3	Dekonstruktion von Arbeitslosigkeit qua Grundeinkommen	294
6.2.4	Ein Versuch zur Asozialität in einer Grundeinkommensgesellschaft	300
6.3	Abschlussreflexion	303
7	Literatur	305

„Eine Idee, die nicht gefährlich ist, verdient es nicht, überhaupt eine Idee genannt zu werden“ (Oscar Wilde)

Danksagung

Auch wenn diese Arbeit letztlich mir als Autor zugerechnet wird, so muss nicht erst an den »Tod des Autors« erinnert werden, um dies zu relativieren. Zahlreiche weitere Personen haben zu meiner Dissertation beigetragen und nicht wenige von Ihnen haben diese überhaupt erst ermöglicht.

Zuallererst möchte ich meine Dankbarkeit gegenüber Prof. Dr. Dirk Schmitz-von Hülst zum Ausdruck bringen. Während meines Studiums haben seine Lehrveranstaltungen mich stets inspiriert und mir einen spannenden Einblick in das sozialwissenschaftliche Forschen ermöglicht. Da er meine Magisterarbeit betreute, konnte ich das bei ihm Gelernte beginnend anwenden und ausbauen. Bereits zu der Zeit lernte ich seine offene und mitdenkende Betreuung sehr zu schätzen. Als Betreuer meiner Dissertation war seine kollegiale Unterstützung gerade in der schwierigen Anfangszeit entsprechend eine große Hilfe und ich konnte in diesem »wohlwollenden« und mir alle Freiheiten lassenden Rahmen mein Thema konkretisieren. Auch war es mir Dank seiner unpräzisen Art möglich im Einvernehmen nach meiner Elternzeit ein neues Betreuungsverhältnis einzugehen.

Prof. Dr. Michael Opielka gilt daher als zweitem Betreuer meiner Arbeit mein großer Dank. Durch seine stets kritisch-konstruktiven Kommentare zu meiner Arbeit war es mir möglich sie in der jetzigen Form zu vollenden. Ihm gelang es durch unermüdliche Hinweise meine weitschweifigen Gedanken auf eine soziologische Methodik und einen entsprechenden Argumentationsgang zu konzentrieren. Auch gründen zahlreiche thematischen Bezüge und erarbeitete Ergebnisse auf seinen Konzeptionen bzw. auf seinen Hinweisen auf andere Autoren. Leider hat die räumliche Distanz häufigere Gespräche nicht zugelassen, was sehr bedauerlich ist.

Prof. Dr. Ulrich Mückenberger bin ich dafür dankbar, dass er sich als Zweitgutachter für meine Dissertation zur Verfügung gestellt hat und damit meinem Promotionsvorhaben an der Universität Hamburg den Weg geebnet hat.

Zu guter Letzt möchte ich der Fazit-Stiftung für ihre großzügige finanzielle Unterstützung danken, ohne die eine Fertigstellung meiner Arbeit äußerst schwierig und langwierig geworden wäre und die es mir somit ersparte mich mit Nebenjobs zu verdingen.

1 Einleitung

Das Forschungsinteresse, dem in dieser Arbeit gefolgt wird, wurde bei mir durch einen kurzen Zeitungsartikel zum (bedingungslosen) Grundeinkommen (GE) angefach. Wie es auf diesen ersten Blick schien, eine im Grunde simple Idee, die ein enormes gesellschaftliches Transformationspotential birgt; wie van Parijs (2004) anmerkt: „basic income: a simple and powerful idea“. Ein zukunftserschauernder utopischer Glanz geht von ihr aus. Diesen »utopischen Glanz« sozialwissenschaftlich zu befragen, kritisch zu hinterfragen und auf den Begriff zu bringen, ist mein mit dieser Arbeit verbundenes Anliegen. Sie folgt damit der Feststellung von Baumann (2005, 19): „Ideen kommen soziologisch in Betracht, sobald sie sich in der sozialen Welt auszuwirken beginnen“.

Dieses Unterfangen ist dezidiert keine Meinungsbildung zum Grundeinkommen samt der normativ konnotierten Frage nach dem wünschenswerten resp. ablehnenswerten Moment dieser Idee, sondern hinsichtlich der wissenschaftlichen Leitunterscheidung wahr/unwahr soll diese Idee zuvorderst soziologisch bestimmt werden (vgl. Baecker 2007, 91). Kein Werturteil soll am Ende gefällt, sondern die Struktur und Logik dieser Idee freigelegt werden. Die umfassende Forschungsfrage ist somit, zu welchen institutionellen Formen die Idee des Grundeinkommens gerinnen kann und wie sich eine mögliche Institutionalisierung dieser Idee begreifen lässt.

Dieses Forschungsvorhaben vollzieht sich eingedenk des unausweichlichen Risikos einer politischen Lesart wie Kommentierung meiner Arbeit:

„Ob man will oder nicht, wer im Hinblick auf die Umsetzung von Sachverhalten oder Möglichkeiten in und durch kollektiv bindende Entscheidungen kommuniziert, kann der politischen Anschlussfähigkeit kaum entgehen, weil solche Kommunikationen jene Publika mit erzeugen, an die sie sich wenden: politische Öffentlichkeiten nämlich. Das lässt sich sehr schön auch an wissenschaftlichen Texten übers Politische nachvollziehen, die, sobald sie Anschlussfähigkeit für politische Publika gewinnen, für politische Texte gehalten werden können. Exakt das macht die Rede über Politik so leicht zur politischen Rede“ (Nassehi 2003b, 148).

2 Methode, Gegenstand, Argumentation

Beginnend werde ich den methodischen Zugriff auf die GE-Idee erläutern und anschließend die Kerndefinition dieser Idee herausarbeiten. Seinen Abschluss findet dieses zweite Kapitel in der Darstellung des Argumentationsganges wie der Gliederungslogik dieser Arbeit.

2.1 Zur Methode: Qualitative Heuristik

Die Methode mittels derer ich *zum einen* das GE in Augenschein nehme und die *zum anderen* meine Gliederungslogik begründet, ist generell davon geleitet, „in ihrer Auseinandersetzung mit ihrem Gegenstand Unterscheidungen zu erproben, für die eine konstitutive Rolle im Gegenstand überprüft werden kann“ (Baecker 2007, 25). Es geht also darum, das GE mit „variieren Theoriekonzepten, mit anderen Unterscheidungen anders zu beschreiben“ (Luhmann 2006, 19), demnach die „theoretischen Deutungsmöglichkeiten“ von sozialen Phänomenen (vgl. Opielka 2008, 19) zu verwenden, um den sozialen Sinn der GE-Idee zu entschlüsseln. Die Konstitutionsleistungen verschiedener sozialer Stätten bei einer möglichen »Emanation« dieser Idee sind herauszuarbeiten. Der Übergang von der »Idee« hin zur »Institution« ist daher soziologisch auszubuchstabieren. Die Bedingungen und Wirkungen einer Institutionengenesse werden analysiert und diese Ergebnisse für eine GE-Deutung nutzbar gemacht.

Abstrakt mit Searle (1971, 80f.) gesagt: „X gilt als Y im Kontext C“. Die vorliegende Arbeit identifiziert mittels soziologischer Theorieangebote verschiedene »Cs« und stellt die korrespondierenden »Ys« dar, die »X« – also das Grundeinkommen – in diesen Kontexten bedeutet. Dadurch werden diese spezifizierten Kontexte als Bedingungen möglicher Institutionalisierungen der GE-Idee erfasst.

Das zugrunde gelegte Verhältnis von Theorie und Empirie orientiert sich an der Methode der Qualitativen Heuristik (QH) (Kleining 1994, 1995; Hagemann/Krotz 2003).¹ Bei der Anwendung dieser Methode wird der Forschungsgegenstand nicht aus der Warte des »Experten« anfänglich eindeutig definiert und entsprechende Hypothesen werden formuliert, die anschließend veri- wie falsifiziert werden, sondern es erfolgt eine offene Konzeption des Forschungsgegenstandes und eine damit verbundene dialogische Annäherung des Forschers und seines

1 Allgemein zur Qualitativen Sozialforschung und ihrer Methodologie s. Lamnek 2005, 83-273.

Forschungsgegenstandes (vgl. Lamnek 2005, 256ff.). Kleinig unterscheidet diese Methode sowohl von einem deduktiv-nomologischen wie auch einem hermeneutischen Vorgehen (vgl. Kleinig 1994, 63ff., 83ff.; 1995, 281ff. et passim) und formuliert die Einschätzung: „Qualitativ-heuristische Forschung ist ‚Forschung‘ im eigentlichen Sinne, nämlich entdeckende Forschung“ (ebd., S. 7). Heuristische Methoden sind »Such- und Findestrategien« und sind abzugrenzen gegenüber Forschungsstrategien und -methoden zur Überprüfung, Kontrolle, Demonstration, Legitimation etc.² In diesem Sinne steht die QH für ein spezifisches Verhältnis des Forschenden zum Gegenstand seiner Forschung, das vor allem durch »Offenheit« gekennzeichnet ist (Kleinig 2001). Entsprechend lautet die erste methodische Regel:

„Wir müssen den Weg der Überwindung des Vorverständnisses gehen, und zwar im Prozeß des Forschens. Dies geschieht, indem wir unser Wissen und unsere Ansichten über den Gegenstand, das was wir von ihm kennen, über ihn glauben, von ihm erfahren haben, als Vor-Verständnis oder Vor-Urteil akzeptieren, aber diese Kenntnis als disponibel, veränderbar, überwindbar, als vorläufig auffassen, also offen sein für neue Informationen“ (Kleinig 1994, 23).

Durch einen »Dialog« zwischen forschendem Subjekt und beforschtem Objekt ändert sich im Laufe des Forschungsprozesses das Verständnis des Forschungsgegenstandes. Prinzipiell wird der Forschungsprozess gemäß dieser Methode wie folgt verstanden: „Im Konzept Kleinings versucht das Subjekt [...] in einen gedanklichen Dialog mit dem Objekt zu treten“ (Vollmers 2003, 238). Kleinig dazu ausführlich:

„Die Beobachtung nutzt den ‚Dialog‘ im übertragenen Sinne. Die beobachtete Begebenheit reagiert auf meine – offene – Frage und ‚teilt etwas mit‘, was mich zu einer neuen Frage veranlaßt usw. [...] Der Ablauf des ‚Dialogs‘ verbindet ‚Fragen‘, ‚Antworten‘, neue ‚Fragen‘ und neue ‚Antworten‘ zu einer Reihe, die gesteuert wird durch das Bewerten der Antworten und, daraufhin, das Einnehmen neuer Fragepositionen. Das Subjekt tastet sich, seine Betrachtungsweisen variierend, zur Struktur des Objektes vor. Der Prozeß wird ausgelöst dadurch, daß der Gegenstand auf Fragen nicht oder nur halbwegs antwortet, so daß die Fragen anders gestellt werden müssen [...]. Es ist klar, daß sich die ‚Teile‘ des Gegenstandes und der Gegenstand selbst im Prozeß der Fragestellung verändern, der ja ein Prozeß

2 Diese Definition von »Heuristik« ist ebenfalls abzugrenzen gegen Fassungen in der Psychologie, die Heuristiken als formalisierte Problemlösungstechniken begreifen (vgl. Kleinig 1994, 115).

der gegenseitigen Anpassung von Antworten an Fragen bzw. von Fragen an Antworten ist. Das Dialog-Prinzip ist also iterativ, es dient dazu, daß sich die epistemische Struktur des Forschers an die vorgefundene Struktur des Gegenstandes durch schrittweise Annäherung anpasst“ (1994, 38).

Der Gang meiner Arbeit ist als eine solche Abfolge von »Frage«, »Antwort«, »neue Frage« und »neue Antwort« zu verstehen. Mittels verschiedenartiger Theoriebezüge und eingenommener Standpunkte auf verschiedenen Höhen fachdisziplinärer Wissensbestände werden »Fragen« an das GE entwickelt und »Antworten« formuliert. In diesem Prozess werden Antworten formulierbar, die zur Verwerfung bestimmter Fragetypen führen wie auch zurückliegende Antworten als »Teil-Antworten« ausweisen.

Die Idee des Grundeinkommens ist entsprechend der QH zu Beginn dieser Arbeit anders erfasst und definiert als am Ende. Dies entspricht der zweiten Regel der QH: „Der Gegenstand ist vorläufig, er ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Findungsprozesses ganz bekannt“ (ebd., S. 26). Verwendet der Forscher in hypothesenprüfenden Methoden „sein gesamtes früher akkumuliertes Wissen und setzt es als Ganzes, in der operationalisierten Form, gegen den Gegenstand auf Probe“ (ebd., S. 39), so steht die QH gerade dafür ein, alles Wissen im Forschungsprozess als »Vorurteil« einstweilen außen vor zu lassen und im besten Falle zu überwinden und entsprechend neues Wissen zu erwerben und nicht altes zu überprüfen.³ Eine, in dem Fall meiner Arbeit theoriegeleitete, explorative Fragestellung ist als »erkenntnisgenerierende« und nicht nur »erkenntnisüberprüfende« Methode zu verstehen. Meine heuristisch-explorativen Werkzeuge sind dabei soziologischer Art: Gesellschafts-, Institutionen- wie Handlungstheorie. Die »Maximierung von Perspektiven« (Regel 3 der QH) auf den Forschungsgegenstand wird dadurch vollzogen, auch indem eine Vermittlung von Makro- und Mikroperspektive qua GE exemplifiziert wird.

Das grundsätzliche Verständnis von »Praxis« und »sozialer Wirklichkeit« in der QH ist wie folgt zu fassen:

„Denn nur durch das menschliche Handeln werden soziale und kulturelle Gegenstände erzeugt, sie können auch nur darüber verstanden und erklärt werden, weil alles weitere rein meta-

3 Für diese Richtung des Informationsflusses siehe auch das Konzept der »Grounded Theory«: Glaser, Barney G. (1992): *Basics of Grounded Theory*, Mill Valley: Cal. Und Glaser, Barney G./Strauss, Anselm (2005): *Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung*, 2. Aufl., Bern: Hans Huber [zuerst 1967].

physisch, besser, metasozial wäre. Die Forschung folgt dieser Herstellung des Gegenstandes, indem sie sie aus den verschiedenen Perspektiven heraus nachvollzieht“ (Krotz 2003, 275).

D.h. um den sozialen Sinn einer Idee in Erfahrungen zu bringen, werden im Rahmen der QH keine Meinungsumfragen unternommen resp. Interviews geführt mittels denen Deutungen der Idee heraus gearbeitet werden. Vielmehr werden die Handlungsformen beschrieben, mittels derer Personen mit dem sozialen Gegenstand resp. der Idee hantieren. Dieses Verständnis aufgreifend erarbeite ich folgend, wie bestimmte Subsysteme der Gesellschaft und Handlungstypen das Grundeinkommen potentiell institutionell gestalten und mit einer spezifischen Deutung versehen. Meine Methodik folgt der Einsicht,

„ [...] dass es der heuristischen Sozialforschung nicht darum gehen kann, Vorstellungen und Meinungen zu erfragen, sie erhebt vielmehr Praktiken und damit verbundene Repräsentationen. [...] Soziale Gegenstände sind deshalb nicht so sehr durch die Untersuchung von Vorstellungen valide beschreibbar, wenn diese auch nicht vernachlässigt werden dürfen, sondern müssen sich auf die Alltags- und Handlungspraktiken beziehen, in denen die Menschen mit dem sozialen Gegenstand umgehen“ (ebd., S. 283).

2.2 Zum Gegenstand: Grundeinkommen

Folgend soll der definitorische Kern des GE dargestellt werden. Wenn ich im Weiteren vom »GE« spreche, ist stets diese Fassung gemeint. Bevor ich demnach mittels Theoriebezügen diese Idee in ihrem sozialen Sinn entfalte, unternehme ich zuvor gemäß der ersten Regel der Qualitativen Heuristik und in loser Anlehnung an das Konzept der »Epoché« bei Husserl⁴ eine Ausklammerung von weiter gehenden Informations- und Deutungsangeboten zur GE-Idee. Es ist angestrebt „durch das Besondere (Konkrete/ Existentielle) hindurchzusehen, um das Wesentliche (Ideale, Typische) zu entdecken“ (Kleining 1994, 111). Auf das GE gemünzt bedeutet dies: Alle in der Literatur zu findenden Verweisungszusammenhänge, Anschlussüberlegungen, ökonomischen Modelle, argumentative Herleitungen, moralphilosophische Bewertungen, sozialhistorische Verortungen u. Ä. zu dieser Idee klammere ich aus, um den definitorischen Kern eines Grundeinkommens herauszustellen. Vorwissen über diese Idee ist bei dieser »husserlschen Aus-

⁴ Husserl, Edmund (1965): Gesammelte Werke, Band 8. Erste Philosophie (1923/24). Zweiter Teil: Theorie der phänomenologischen Reduktion, Hrsg. R. Boehm. Den Haag: Kluwer Academic Publishers.

klammerungstechnik« (Nassehi 2009, 19) möglichst auszublenden. Dieser Sinnabzug wird betrieben, bis Elemente und Merkmale des Gegenstandes vorliegen, deren weitere Ausklammerung die Identität des Gegenstandes verändern würde. Es geht darum, die „Essentials“ des Gegenstandes erkennbar zu machen (vgl. Kleining 1994, 111).

Beim GE führt eine solche Methodik zu vier zentralen Kriterien, die als »Minimalkonsens«, als »Essentials« dieser Idee angeführt werden können. Drei dieser Kriterien finden sich in dem Standardwerk zum Grundeinkommen von Vanderbroght/Van Parijs (2005, 7f.): Ein Grundeinkommen ist „ein Einkommen, das von einer politischen Gemeinschaft an alle seine Mitglieder individuell ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung ausgezahlt wird“. Mit der gleichen Definition arbeitet das »Basic Income Earth Network«, welches 1986 als »Basic Income European Network« gegründet wurde und seit 2004 ein weltweiter Zusammenschluss von WissenschaftlerInnen ist, die sich der Erforschung dieser Idee widmen (Caputo 2008, 510f.). Auf der Homepage dieses Netzwerkes heißt es: „A basic income is an income unconditionally granted to all on an individual basis, without means test or work requirement“.⁵ Diese Definition wird vom deutschen Netzwerk Grundeinkommen auf vier Kriterien ausgeweitet:

„Ein Grundeinkommen ist ein Einkommen, das bedingungslos jedem Mitglied einer politischen Gemeinschaft gewährt wird. Es soll die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, einen individuellen Rechtsanspruch darstellen, ohne Bedürftigkeitsprüfung ausgezahlt werden und keinen Zwang zur Arbeit oder zu einer Gegenleistung bedeuten“ (Netzwerk Grundeinkommen 2009, 3).

Auch wenn Vanderbroght/Van Parijs feststellen, dass die „Definition des Grundeinkommens [...] in keiner Weise [besagt, J.H.], dass die Leistungshöhe zur Deckung der Grundbedürfnisse einer Einzelperson ausreichen oder sich darauf beschränken müsse“ (2005, 40), so wird das Kriterium der »Existenzsicherung« sowohl bei politischen Akteuren als auch in zahlreichen wissenschaftlichen Abhandlungen, spätestens seit Mitte der 80er Jahre (Büchele/Wohlgenannt 1985, Opielka/Vobruba 1986; Schmid 1986) als konstitutiv für diese Idee angesehen. In einem Synonym für das Grundeinkommen kommt dies direkt zur Sprache: »Existenzgeld«.⁶

5 www.basicincome.org/bien/ - 24.04.2012

6 Kerndefinitionen der GE-Idee entsprechend der vier Kriterien finden sich bei Mückenberger et al. 1989; Vobruba 1989, 107, 147f.; Hauser 1996, 47; Gubitzer/Heintel 1998, 38f; Krebs/Rein 2000; Wohlgenannt 2000, 12, 22;

Ich möchte demnach festhalten, dass diese vier Kriterien: »existenzsichernd«, »individueller Rechtsanspruch«, »ohne Bedürftigkeitsprüfung«, »ohne Arbeitszwang«, die »Grundform des Grundeinkommens« (Lessenich 2009, 19) abstecken, so dass diese Fassung bei meiner Betrachtung leitend ist. Um den gesellschaftspolitischen Stellenwert dieser Idee zu verdeutlichen, sei folgende Fassung ergänzt: „Ein Grundeinkommen ist ein vorleistungsunabhängiger und möglichst in der Verfassung fundierter, eigenständiger Transferanspruch an den Staat, der das Existenzminimum deckt“ (Opielka 2000, 46). Der potentielle Verfassungsrang dieser Idee bei einer politischen Umsetzung wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit von zentralem Stellenwert sein.

An dieser Stelle sei betont, dass ich den Ausgangspunkt der vier Kriterien nicht wie Stephan Lessenich in seiner Expertise für die Friedrich-Ebert Stiftung als »unterkomplex« resp. »undifferenziert« bewerte (vgl. Lessenich 2009, 19), sondern vielmehr als Konkretion dieser Idee, als Reduktion auf die wesentlichen Komponenten, die nicht weiter dekomponierbar oder ausklammerungsfähig sind, ohne die Idee selbst zu beschneiden. Die Komplexität der GE-Idee findet in den vier Kriterien ihre weitmöglichste Reduzierung. Sie dienen einer eindeutigen Konturierung dieser Idee, jenseits von konkreten Modellen, die Höhe, Empfängerkreis, Finanzierungsmodell etc. exakt festlegen. Vielmehr finden verschiedene Grundeinkommensmodelle überhaupt erst ihre Einheit in dieser Grundform und sind daher instruktiv vergleichbar, wenn und weil sie als einheitsverbürgendes Moment, als den Vergleich ermöglichende Gleichheit, die vier Kriterien zu erfüllen haben. Die vier Kriterien sind somit das tertium comparationis der zu vergleichenden Modelle.

Füllsack 2002; Busch 2005, 983; Engler 2005, 122ff.; Gerhardt 2006; Taureck 2006, 88; Bischoff 2007; Eichenhofer 2007a; Opielka 2008a, 1262; Lessenich 2009; Neuendorff et al. 2009, Opielka et al. 2009, Wagner 2009 und in den Beiträgen des Online-Journals »Basic Income Studies. An international Journal of basic income research« s. www.bepress.com/bis/ - 24.04.2012.

Für einen Überblick zahlreicher parteienloser wie parteiungebundener Kandidaten bei der Bundestagswahl 2009, die ein GE gemäß den vier Kriterien befürworten, siehe www.grundeinkommen-ist-waehlbar.de - 24.04.2012.

Für weitere Initiativen und Bündnisse, die ein GE gemäß der in meiner Arbeit benutzten Fassung vertreten, siehe Netzwerk Grundeinkommen (2009). Und auch die Petition an den Deutschen Bundestag zum Grundeinkommen, die von mehr als 50 000 Personen unterstützt wurde, ist an diesen vier Kriterien orientiert siehe dazu:

<https://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=petition;sa=details;petition=1422> - 24.04.2012

Die Bezugnahme auf die vier Kriterien ermöglicht mir jene geforderte »Offenheit« gegenüber der GE-Idee gemäß einer Qualitativen Heuristik. Mit dem Ausgangspunkt der vier Kriterien werden alle weiteren Bestimmungen und Sinngebungen dieser Idee zur Disposition gestellt und als »Vor-Verständnis« resp. »Vor-Urteil« einstweilen ausgeklammert. Dieses »Herausschneiden« der GE-Idee aus ihrem Thematisierungs- wie Argumentationszusammenhang, aus ihrer Kopplung an politische Leitideologien, ihrer ideengeschichtlichen Rückbindung u. Ä. kreiert einen Startpunkt, um angeleitet und kontrolliert durch soziologische Theorie diese Idee in das Gefüge der modernen Gesellschaft einzusetzen und folgend zu beobachten, wie durch diese Relativierung die Idee wie auch die »Gesellschaft« sich formt und verändert. Im Sinne der Searle'schen Formel stehen die vier Kriterien für die Variable X, deren Bedeutung Y von den jeweiligen Kontexten C - gesellschaftliche Subsysteme, Institutionentypen, Handlungstypen - abhängt.

Im Verlauf dieser Arbeit werden somit nicht GE-Modelle besprochen wie verglichen⁷, vielmehr stellt sich die grundsätzliche Frage, welche sozialen Momente konstitutiv für diese Idee sind, also welche Strukturbedingungen und Institutionen als Generierungsstätten dieser Idee zu betrachten sowie welche Funktionsbezüge herzustellen sind und unter welchen Bedingungen die Realisierungsabsichten dieser Idee operieren. Als Zielwert steht dabei Folgendes vor Augen: „Die Soziologie ist theoretisch wie empirisch da erfolgreich, wo sie entlang der von ihr getroffenen und beobachteten Unterscheidungen ‚mitrechnen‘ kann, wie ihr Gegenstand sich selbst konstituiert und konditioniert“ (Baecker 2007, 25). Sicherlich konstituiert sich das GE nicht »selbst«, aber es wird gezeigt, wie soziologisch rekonstruierte Unterscheidungen, die in Diskursen zur Anwendung kommen, das GE konstituieren.

2.3 Zur Gliederung und Argumentation

Die Kerndefinition der GE-Idee erfährt im 3. *Kapitel* eine erste Spezifikation durch eine Definition ex negativo, indem Funktion und Logik des wohlfahrtsstaatlichen Vergesellschaftungsmodus und die Handlungstypik sozialpolitischer Interventionen als *nicht* konstitutiv für diese Idee ausgewiesen werden. Programmatik und Funktionalität von Wohlfahrtsstaatlichkeit erweisen sich als nicht umstandslos kompatibel mit dieser Idee. Fragen in einem sozialpolitischen Sinne, die an das GE gerichtet werden, erhalten keine schlüssigen Antworten. Hingegen

7 Vgl. dafür z. B. Blaschke 2005, Opielka/Strengmann-Kuhn 2007, Neumann 2009

erweist sich die Idee eines Grundeinkommens umstandslos kompatibel mit der Figur der „verfassungsmäßigen Grundrechte“ und wird somit – eine Unterscheidung von Kaufmann aufgreifend – von rechtlichen sozialpolitischen Interventionen unterschieden. Eine grundrechtstheoretische Betrachtung des Grundeinkommens schließt dieses Kapitel.

Im 4. *Kapitel* wird im analytischen Rahmen einer wohlfahrtsstaatlichen und rechtsstaatlichen Dimension moderner Staatlichkeit (Leibfried/Zürn 2006) und der Konzeption einer zweifachen politischen Inklusion (Stichweh 2000) das Grundeinkommen als Grundrecht politisch-soziologisch verhandelt. Die dadurch ermöglichte kontrastierende Gegenüberstellung der Inklusionslogik des Rechtsstaates und des Wohlfahrtsstaates wird durch einen neo-institutionalistischen angeleiteten Institutionsvergleich präzisiert, indem der Leitmechanismus des Rechtsstaates: »Grundrechte« wie der des Wohlfahrtsstaates: »Anspruchsberechtigungen«, auf unterschiedliche Institutionentypen bezogen werden.

Grundrechte wie Anspruchsberechtigungen sind als jeweiliger primärer Verfahrens- und Legitimationsmodus beider Staatsdimensionen zu betrachten. Der Terminus »Grundrechte« steht für die »subjektiven öffentlichen Rechte« der Person (Alexy 2006, 159ff. et passim), somit für die einklagbaren Abwehr-, Schutz- und Teilhaberechte, die sich insbesondere aus den Normsätzen der Artikel 1-19 GG herleiten lassen. Grundrechte „sind die die Ausübung der staatlichen Gewalt verfassungskräftig verpflichtenden subjektiven Rechte des Einzelnen“ (Pieroth/Schlink 2003, 15). Der Begriff »Anspruchsberechtigungen« (vgl. Nassehi 2003) findet seine Entsprechung in Wendungen wie den »stratifizierten sozialen Rechten« (Lessenich 2008, 32) bzw. der »Konditionalität sozialer Rechte« (Mackert 2006, 68) bzw. der »Kontextbezogenheit sozialer Rechte« (Parsons 2007, 155).

Die Gegenüberstellung von Grundrechten und Anspruchsberechtigungen soll zum jetzigen Zeitpunkt darauf aufmerksam machen, dass „soziale Rechte [...] als sozialpolitische Leitvorstellungen nicht die Qualität subjektiver Rechte [besitzen, J.H.]“ (Nullmeier 2000, 363). Entsprechend betrachtet das Bundesverfassungsgericht das »Sozialstaatsgebot« als »politischen Gestaltungsauftrag« und nicht als »unmittelbar geltendes Recht« (vgl. ebd.). „Das grundgesetzliche Sozialstaatsprinzip normiert [...] ein Staatsziel“ (Axe 2009, 185; vgl. Badura 1989). In diesem Sinn verleiht es dem Rechtssubjekt keine Rechtsmacht, „die Erfüllung einer bestehenden Pflicht geltend zu machen“ (Kelsen 1979, 269).

Der Subjektbezug des Wohlfahrtsstaates resp. der sozialen Rechte hantiert derart nicht mit dem individuellen Bürger, sondern mit spezifischeren Subjektbezügen. Anstelle des „Ausgangs- und Endpunktes grundrechtlicher Gewährleistung: Die Freiheit der Person“ (Dreier 1993, 60) rekurren Anspruchsberechtigungen auf divergierenden Legitimationsmodi und konstituieren divergierende Akteurstypen. Diesen mannigfachen Subjektbezügen steht der abstrakte allgemeine politische Akteur des Rechtsstaates gegenüber: der »Staatsbürger«. Konzepte eben jener Staatsbürgerschaft leiten den »Dialog« mit dem GE im 5. Kapitel.

In *Kapitel 5* beschreibe ich an Hand der Konzeptionen von Marshall (1992) und Parsons (2000) das GE funktionalistisch. Die dabei formulierten Funktionsbezüge und Bestimmungen dieser Idee werden weiterführend auf ihre sozialen Bedingungen hin befragt. Das Resultat dieser Fragerichtung lautet: Es lassen sich spezifische Staatsbürgerschaftsregime (Turner 2000) benennen, die eine Funktionszuschreibung des GE konstituieren. Dieser Aspekt wird mit spezifischen Gesellschaftskonzeptionen, Handlungstheorien sowie dem Topos »Anerkennung« insoweit präzisiert, als dass bestimmte Subsysteme der Gesellschaft und bestimmte Handlungstypen als konstitutiv für die Funktion und Bedeutung der GE-Idee als formale Institution identifiziert werden.

Vor allem die durch diese Relationierung herausgearbeitete latente Funktion des GE als eine Wertegeneralisierung, die nur sozial manifest wird im Sinne des Subsystems der Legitimation und des Handlungstyps der Konsistenz, verfolge ich weiter, indem Effekte und Konsequenzen einer derartig kontextualisierten Institutionalisierung des GE im abschließenden *6. Kapitel* deduziert werden. Es wird dabei gezeigt, inwieweit das GE, verstanden als Steigerung der sozialen Unbestimmtheit der Person, transformierend wirkt *sowohl* auf die Bedingung der Möglichkeit von Motivzurechnung und die dadurch konstituierte wie provozierte Akteurskonstruktion eines »autonomen Individuum« *als auch* auf grundlegende Selbstbeschreibungsmöglichkeiten der Akteure.

Als grundlegende Einsicht in den Forschungsgegenstand ist festzustellen: Der soziale Anschlusszusammenhang in dem eine mögliche Institutionalisierung des GE erfolgt, ist für dessen Bedeutung und Funktion letztlich konstitutiv. Diese »Anschlusszusammenhänge« und ihre spezifischen konstitutiven Auswirkungen auf das GE sind soziologisch bestimmbar.

Eine Abschlussreflexion dient am Ende meiner Arbeit dazu, diese Arbeit selbst als einen soziologisch bestimmbareren Kontext zu identifi-

zieren, der ein spezifisches GE-Verständnis konstituiert. Der *in* dieser Arbeit entwickelte Gedankengang kann folglich *mit* dieser Arbeit illustriert und, stärker formuliert, belegt werden.

3 Sozialpolitik der Wohlfahrtsstaaten

Verstanden als von einer politischen Zentralinstanz organisierte allgemeine Transferleistung erscheint es auf den ersten Blick schlüssig, das GE mit den Topoi »Sozialpolitik« und »Wohlfahrtsstaatlichkeit« abzugleichen. Es sind somit auf diesem Kontext basierende Fragen zu entwickeln, die meinen Forschungsgegenstand zu weiterführenden »Antworten« veranlassen, um damit herauszuarbeiten, welche Bedeutung einem GE in diesem Kontext zukommt. Um Sozialpolitik/Wohlfahrtsstaatlichkeit dafür beginnend soziologisch zu analysieren und auf den Begriff zu bringen, greife ich folgende Unterscheidung auf: Unter Sozialpolitik ist die „Summe punktueller Eingriffe des Staates in die gesellschaftlichen Verhältnisse, und zwar regelmäßig aufgrund der Diagnose konkreter sozialer Probleme“ (Kaufmann 1989, 94) zu verstehen. Der Begriff »Sozialstaat« verweist dementsprechend auf jenes institutionelle Ensemble, das für diese Eingriffe zuständig ist, demnach auf die Organisationen des Sozial- bzw. Wohlfahrtssektor. Der Wohlfahrtsstaatsbegriff weist darüber hinaus, er bezieht sich nicht nur auf eine Ansammlung staatlicher Institutionen und Praktiken, sondern – umfassender – auf einen spezifischen Modus „politisch veranstalteter Vergesellschaftung“ (ebd.; vgl. Lessenich 2000, 40f.).

Beginnend werde ich zentrale Erklärungsansätze zur Genese des Wohlfahrtsstaates diskutieren wie auch Faktoren benennen, die zu den nationalen Unterschieden beigetragen haben. Abschließend wird der Wohlfahrtsstaat als unabhängige Variable gesetzt und anders gesagt in seiner Funktion als gesellschaftsgestaltende Kraft analysiert. Wie Wohlfahrtsstaatlichkeit Gesellschaft »formt« wird dabei ersichtlich. Folgend wird ein grundsätzliches Verständnis jener »punktuellen Eingriffe« erarbeitet wie zwei spezielle Typen von Interventionen exakter dargestellt. Im Endeffekt werden somit grundsätzliche wohlfahrtsstaatliche Ordnungsvorstellungen, Funktionslogiken sowie Steuerungsmechanismen als Deutungsmöglichkeiten und kategoriale Bestimmungen des GE bereitstehen. Beantwortet wird dadurch, inwieweit und inwiefern ein GE als eine sozialpolitische Idee zu verstehen ist, inwieweit derlei durch eine Sozialpolitikforschung bereitgestellten »Unterscheidungen« sich als konstitutiv für den Gegenstand »GE« herausstellen.

Das Erkenntnisinteresse des nächstfolgenden Abschnittes zielt demnach auf eine »Bestandsaufnahme« gegenwärtiger Wissensbestände der »Sozialpolitikforschung« und einer »vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung«, nicht auf eine kritische, reformulierende wie revidie-

rende Fortführung dieses sozialwissenschaftlichen Forschungszweiges. Dieser Einschub gilt auch für alle weiteren Darstellungen soziologischer Theoriearbeit. Auch der Neo-Institutionalismus, das Opielka'sche Viergliederungstheorem, die Münch'sche Handlungstheorie, die Honneth'sche Anerkennungstheorie und die systemtheoretische Unterscheidung von Erleben und Handeln werden dem aktuellen Stand der Forschung gemäß vorgestellt und folgend nutzbar gemacht für die Erarbeitung spezifischer GE-Deutungen.

Zur Begriffsklärung: Gängiger Praxis in der Soziologie wie auch Politologie folgend, verstehe ich die Begriffe Sozialstaat und Wohlfahrtsstaat als Synonyme (Opielka 2008, 24; Lessenich 2008a, 23; Meyer 2005, 22). Bewusst verwende ich jedoch im Weiteren den Begriff des Wohlfahrtsstaates. Da dieser oftmals »breiter« gefasst wird als der Begriff »Sozialstaat« bringt er stärker zum Ausdruck, dass damit nicht (nur) das Ensemble politischer wohlfahrtsbezogener Institutionen gemeint ist, sondern eine »historisch-konkrete Gesellschaftsformation« (Lessenich 2008a, 22), ein spezifischer Modus »politisch veranstalteter Vergesellschaftung« (Kaufmann 1989, 94) Es geht im Folgenden entsprechend um die Spezifizierung von Wohlfahrtsstaatlichkeit, i. a. W. um die Programmatik des Wohlfahrtsstaates und weniger um eine im Sinne der Politikfeldanalyse genauere Betrachtung institutioneller Settings.

3.1 Das reaktive Moment von Wohlfahrtsstaatlichkeit

Grundsätzlich gilt für den Wohlfahrtsstaat eine kulturelle Verankerung in der Geistesgeschichte Europas: „Für die sozialpolitische Entwicklung in Europa war deshalb die dem Bürgertum und der Arbeiterbewegung gemeinsame, in Christentum und Aufklärung wurzelnde Überzeugung vom Eigenwert jedes Menschen und die Perspektive eines friedlichen Zusammenlebens in Freiheit und Gleichheit eine entscheidende normative Voraussetzung“ (Kaufmann 2003, 38).⁸

Entsprechend ist es ein „lang etablierter Topos“ (Wagner et al. 2003, 244), dass es eine ethische Verpflichtung gegenüber anderen gibt. „Das Konzil von Nicaea (525 n. Chr.) verpflichtete alle Christen zur Hilfe für Arme, Fremde und Kranke“ (Eichenhofer 2007, 20). Eine Verpflichtung, die den ideellen Hintergrund auch des modernen Wohlfahrtsstaates markiert (vgl. Opielka 2008b). In dem Sinne formuliert Opielka: „Der Wohlfahrtsstaat ist eine gesellschaftlich organisierte Sorge für Menschen in Risikolagen“ (2007, 58). Entsprechend spricht de Swaan (1993) vom Wohlfahrtsstaat allgemein als einem »sorgenden Staat«.

8 Vgl. auch Kaufmann 1989.

Nach Nullmeier ist das Prinzip des Sozialstaates „[...] die Beseitigung und Vermeidung von Armut und Not und ein Ausgleich der Wechselfälle des Lebens“ (2000, 137). Und als grundsätzliche meinen weiteren Ausführungen zugrunde liegende institutionensensible Definition des Wohlfahrtsstaates möchte ich Butterwegges Fassung anführen: „Sozial- bzw. Wohlfahrtsstaatlichkeit ist, anders gesagt, ein in Verfassungen, Gesetzen und Verordnungen kodifizierter Vergesellschaftungsmodus, der eine Parteinahme für sozial Schwächere voraussetzt, Eingriffe in das Wirtschaftsleben bedingt und neben Schutz- auch Gestaltungsaufgaben umfasst“ (2001, 15).

Historisch gewendet bedeutet dies, dass mit dem Entstehen des Wohlfahrtsstaates im 19. Jahrhundert (vgl. Saunders 2006, 120; Schmidt/Ostheim et al. 2007, 225) und in Folge seiner entscheidenden Expansion nach dem 2. Weltkrieg »Wohlfahrt« verstaatlicht wurde.

„Der wichtigste Unterschied zwischen moderner staatlicher Sozialpolitik und älteren Formen der Selbst- und Fremdhilfe ist demzufolge nicht so sehr die staatliche Trägerschaft selbst, sondern die explizite Anerkennung einer staatlichen Pflicht zur Daseinsvorsorge sowie deren Umsetzung in entsprechende Maßnahmen der sozialen Sicherung“ (Ullrich 2005, 18).

Staatlich betriebene Sozialpolitik ist somit als Fortführung und Fokussierung christlicher Caritas, kommunaler wie städtischer Armutspolitik sowie zünftischer und gewerkschaftlicher Selbsthilfe zu verstehen.⁹ In Bezug auf kirchliche Wohlfahrtssicherung ist die »Verstaatlichung« dieser auch als konfliktträchtig zu betrachten: „Wohlfahrtsstaatliche Entwicklung geht aus einem Konflikt von Staat und Kirche über die Verantwortung für Kindererziehung, Armenfürsorge etc. hervor“ (Manow 2004, 19). Die Form des Protestantismus in den USA stellte sich dabei einer staatlichen Wohlfahrtsorganisation weit vehementer und erfolgreicher in den Weg als etwa der Katholizismus und ein Protestantismus, wie er in Schweden existiert (ebd., S. 5).

Die Leitidee des Wohlfahrtsstaates einer öffentlichen demnach staatlich zu bearbeitenden Verantwortung bzw. Sorge »um Menschen in Risikolagen« kann abseits eines grundlegenden Wertbezugs auch als reaktive Vergesellschaftungsform begriffen werden. Der Wohlfahrtsstaat wird somit als »abhängige Variable« analysiert (vgl. Lessenich 2008a, 24).

9 Entsprechend: Kaufmann 2005, 26f.; Eichenhofer 2007b, 11ff.; Opielka 2008, 74f.; Frevel/Dietz 2008, 13ff.

„Bei dem Versuch, die wohlfahrtsstaatliche Entwicklung international vergleichend zu begreifen, scheint sich allmählich die Auffassung durchzusetzen, dass ähnliche Herausforderungen (Industrialisierung, Verstädterung, Arbeiterbewegung, Zweiter Weltkrieg) auf der Basis unterschiedlicher (weltanschaulicher, politischer und pragmatischer) Deutungen und unter den Bedingungen unterschiedlicher politischer Regime und Machtverhältnisse bearbeitet wurden, woraus verschiedene institutionelle Lösungen resultierten“ (Kaufmann 2004, 26).

Indem im Zuge der Modernisierung traditionelle Versorgungssysteme erodieren, die Arbeitsorganisation sich ändert u. v. a. mehr, wird eine staatlich betriebene Wohlfahrt somit notwendig (vgl. Ullrich 2005, 40). Notwendig, um „die Funktionsvakui zu füllen, die durch große sozio-ökonomische Veränderungen entstehen“ (Schmidt/Ostheim et al. 2007, 230). Dieser funktionalistische Erklärungsansatz bietet allerdings kaum Erklärungen für die nationalen Unterschiede in der Ausgestaltung jeweiliger Wohlfahrtsstaatlichkeit (vgl. Kaufmann 2003, 35). Dafür sind vielmehr die jeweiligen nationalen sozio-strukturellen Bedingungen entscheidend, in deren Kontext die Folgen der Modernisierung ver- und bearbeitet werden. Das institutionelle Arrangement des Staates selbst, als Bedingung politischer Entscheidungsprozesse, ist in dieser Hinsicht zu nennen (vgl. Kingdon 1995, 229f.). Inwieweit und inwiefern die Politik wohlfahrtsstaatliche Momente institutionalisieren kann, hängt von den institutionellen Bedingungen ab, die existieren. Ob grundsätzlich eine Mehrheits- oder Verhältnisdemokratie existiert (Lijphart 1999), wie ausgeprägt die »Machtstreuung« sich darstellt, ob ein Staat sich durch Föderalismus, einer starken zweiten Kammer u. Ä. auszeichnet, sind dabei entscheidende Faktoren (vgl. Huber et al. 1993). Diese Effekte sind jeweils empirisch zu untersuchen, generell gilt diesem institutionellen Ansatz nach: „Unterschiede in der Sozialpolitik lassen sich [...] zu einem Gutteil auch auf Unterschiede der „constitutional structures“ und ihrer Vetopunkte zurückführen“ (Schmidt/Ostheim et al. 2007, 65). Entsprechend fasst Immergut den Standpunkt der Institutionentheorie zusammen: „If the institutionalists are correct, much or all of political behavior and collective decision making is an artifact of the procedures used to make decisions“ (1998, 8).

Dies nicht nur prinzipiell gedacht, sondern prozedural, wird nicht die Dimension »polity«, sondern »politics« betrachtet, dann führt dies zu einem vergleichbaren Ansatz, der so genannten »Pfadabhängigkeit«. Dieser Ansatz geht der Frage nach, inwieweit vorgängige Entscheidungen und die dadurch geschaffenen »Fakten« den Möglichkeits-

raum zukünftiger Entscheidungen präterminieren (vgl. Opielka 2008, 51ff.). In anderen Worten: „Gemeint sind damit policy feedbacks der Art, dass die materiellen Ergebnisse einer (sozial-) politischen Entscheidung in den Options- und Handlungskontext historisch nachfolgender Entscheidungsprozesse eingehen und damit die spätere Entscheidungsfindung beeinflussen“ (Lessenich 2008a, 49).

Neben diesen politisch-institutionellen Einflussgrößen auf die Genese der Wohlfahrtsstaaten ist auch die kulturell-legitimatorische Ebene zu berücksichtigen (vgl. Opielka 2008, 44). Damit ist die Einflussnahme normativer politischer Philosophien und damit verbundener Vorstellungen einer gerechten Gesellschaft, einer guten sozialen Ordnung u. Ä. auf die Gestaltung sozialpolitischer Institutionen angesprochen. Die Deutungen und Bewertungen der (sozialen) Wirklichkeit sind in Anlehnung an Weber als »Weichenstellungen« für die Implementierung von Sozialpolitik zu begreifen. Pfau-Effinger (2005) etwa erarbeitet inwieweit grundsätzliche Vorstellungen des Geschlechterverhältnisses und familiäre Leitideen zu verschiedenartigen nationalen Institutionenbildungen im Bereich der Familienpolitik führen. Den konkreten unterscheidbaren Gestalten des wohlfahrtsstaatlichen Vergesellschaftungsmodus wende ich mich an späterer Stelle zu. Das grundsätzlich reaktive Moment des Wohlfahrtsstaates gilt es zuvorderst an dieser Stelle erneut zu betonen. Dieses Moment ist wie folgt zu begreifen:

„Die wohlfahrtsstaatliche Entwicklung ist ein wesentliches Element der Lösung von Folgeproblemen einer Verselbständigung von Politik und Ökonomie, sie folgt deshalb auch keiner einheitlichen Logik, sondern strebt nach einer Synthese unterschiedlicher – politischer, wirtschaftlicher, kultureller und sozialer – Logiken“ (Kaufmann 2005, 303).

Der Wohlfahrtsstaat ist überspitzt gesagt aus der Not geboren, oder in einer Wendung Luhmanns: er dient der „Aufschiebung von Destruktion“ (vgl. Luhmann 1983, 31) bzw. ist er „eine bestimmte Weise wie modernisierende Gesellschaften sich selbst stabilisieren“ (Kaufmann 2005, 30). Daraus folgt, den Wohlfahrtsstaat „als etwa Abgeleitetes, Mittelbares, Kompensatorisches, Nachrangiges, Hinzutretendes, Ausgleichendes, Verknüpfendes, Vermittelndes oder auf Folgeprobleme Reagierendes zu begreifen“ (Nullmeier 2000, 12).

Der wohlfahrtsstaatliche Vergesellschaftungsmodus wird entsprechend von Opielka als »sekundärer Vergesellschaftungsmodus« bezeichnet. Der Wohlfahrtsstaat steht evolutionär betrachtet in einem »parasitären« Verhältnis zur »Modernisierung« und deren »strukturellen Differenzierung« (vgl. Kaufmann 2004, 74), zumindest im Luh-

mannschen (1981; 2008a) Sinne: „Im Kontext von Luhmanns Theoriegebäude stellt die Herausbildung moderne Sozialstaatlichkeit einen Begleiteffekt des entwicklungsgeschichtlichen Übergangs zum Strukturtypus der funktional differenzierten Gesellschaft dar“ (Lessenich 2008a, 68). Damit verbunden ist das grundsätzliche Bild einer sozialpolitisch flankierten marktwirtschaftlichen Ordnung. „Die Sozialpolitik soll also gewissermaßen eine kontrapunktische Natur gegenüber den Wirtschaftsprozessen haben“ (Foucault 2004, 202). Oder auch: „Der historische Erfolg der europäischen Wohlfahrtsstaaten beruhte auf der Komplementarität von Wirtschaft und Sozialpolitik“ (Kaufmann 2004, 8).

Wobei diese »Komplementarität« nach Offe (1972) nicht allzu harmonisch gedacht werden sollte, vielmehr ergibt sich aus der »Vermittlerrolle« des Wohlfahrtsstaates zwischen Ökonomie und sozialer Wohlfahrt ein »Widerspruchsmodell«. Der Wohlfahrtsstaat sitzt zwischen den Stühlen eines kapitalistischen Akkumulationsbedarfs und sozialen Forderungen (vgl. Borchert/Lessenich 2004). Wohlfahrtsstaatlichkeit ist derart kein einmalig installierter Mechanismus, der für sozialen Ausgleich sorgt, sondern diese ist stets mit konflikthafter Interessenwidersprüchen konfrontiert. Diese »Doublebind-Struktur« (Lessenich 2008a) ist nicht auflösbar, sondern immer nur zeitweise verhandelbar.

Bisher beziehe ich den Wohlfahrtsstaat auf grundsätzliche Werte der Aufklärung und des Christentums wie auf grundsätzliche politische Philosophien, wodurch nach seinen normativen Bedingungen und seinen originären Wertbezügen gefragt wird. Gleichwohl werden Modernisierungsprozesse als problemerzeugende Faktoren benannt, die grundsätzlich die Notwendigkeit des Wohlfahrtsstaates funktionalistisch begründen. Nationale Unterschiede sind mittels eines institutionalistischen Ansatzes erklärbar und mit der Pfadabhängigkeit wird der quasi selbstverstärkende Effekt einmal eingeschlagener Entwicklungsschritte betont. Aber m.E. erklärt dies nicht gänzlich die Politisierung von Wohlfahrt, denn der Wert einer »Sorge für Menschen in Risikolagen« führt nicht zwingend zu einer Genese staatlicher Institutionen. Diesem Wert könnte auch weiterhin kirchlich, kommunal oder privat entsprochen werden. Vielmehr muss eine Ansicht ergänzend formuliert werden, die Wohlfahrtsstaatlichkeit auch unter dem Blickwinkel politischen Kalküls - Machterhalt, Befriedung und Loyalitätsgenerierung - fasst und damit nach dem originär »politischen Nutzen« des Wohlfahrtsstaates fragt.

Dass der Staat durch seine konkreten Binneninstitutionen die Formierung des Wohlfahrtsstaates mit prägt, ist im Sinne des institutionellen

Der anfängliche take-off einer Politisierung von Wohlfahrt wird damit ins Visier genommen:

„Vor allem in der deutschen Sozialpolitiklehre wurde – in Anschluss an die frühen Analysen von Lorenz Stein – die gesellschaftsintegrierende Bedeutung der Sozialpolitik betont. Sozialpolitik wird von den Herrschenden zwecks Erzielung von »Massenloyalität« eingesetzt, ein heute oft als »bonapartistisch« bezeichnetes Motiv“ (Kaufmann 2004, 40).

Entsprechend Lessenich: „Jedenfalls im Deutschen Reich – aber keineswegs nur da – diente die staatliche Verantwortungsübernahme und Zuständigkeitserklärung für »das Soziale« als Instrument politischer Herrschaftssicherung“ (2008a, 47). Kurz und gut: „Sozialpolitik wird für politische Eliten attraktiv, wenn sie sich davon Loyalitätsgewinne der Bevölkerung versprechen“ (Kaufmann 2003, 31). Die Politisierung von Wohlfahrt und damit die Genese des Wohlfahrtsstaates kann somit als »von oben« initiiertes, zumindest begleiteter Prozess, verstanden werden.

In eine ähnliche Richtung verweist auch die Demokratiethese (Ullrich 2005, 30), die besagt: wohlfahrtsstaatliche Leistungen resultieren direkt aus einem allgemeinen Wahlrecht als quasi opportunistische Wahlversprechen. „Von überragender Erklärungskraft hat sich sowohl in der älteren wie auch in der neueren Forschung der demokratische Parteienwettbewerb um Wählerstimmen erwiesen. Gemäß vielen Untersuchungen sind es weniger die politisch-ideologischen Positionen der Regierungsparteien, die beispielsweise die Sozialausgabendynamik oder die Struktur der Sozialpolitik bestimmen, als vielmehr das Bestreben der Regierung, wiedergewählt zu werden“ (Schmidt 2005, 207; vgl. Offe 2006, 346). Etwa die marginale Berücksichtigung nicht erwerbstätiger Personen in der deutschen Sozialpolitik erklärt Lampert entsprechend damit, „dass die Angehörigen solcher Gruppen schwer organisierbar, zudem meist schweigende Minderheiten sind, die als nur kleines Wählerpotential keine Aufmerksamkeit auf sich ziehen“ (2007, 147). Wird diese Perspektive verabsolutiert, dann sind Auseinandersetzungen etwa um soziale Rechte einzig einer »Wählerbewirtschaftung« geschuldet und etwa die Bezugnahme auf Gerechtigkeitsmotive dient dann nur dazu, „das Verteilungsgeizäck der Gruppen mit einem moralsemantischen Firnis“ (Kersting 2003, 107) zu überziehen.

Neben diesen interessentheoretischen wie machtpolitischen Erklärungsmustern stellt die »Machtressourcentheorie« (vgl. Schmidt/Ostheim et al. 2007, 51ff.) eine m.E. plausible Begründung für den Startschuss des Wohlfahrtsstaates bereit:

„Erst die voranschreitende Demokratisierung ermögliche es der strukturell unterlegenen Konfliktpartei der Arbeit, der übermächtigen Kapitalseite in effektiver Weise mit ihrer einzig Erfolg versprechenden power resource zu begegnen, nämlich der Macht der großen Zahl“ (Lessenich 2008a, 44).

Ergo: „So trugen demokratische Verfahren entscheidend zur Ausweitung des Wohlfahrtsstaates bei, [...]“ (Hurrelmann et al. 2008, 28). Die Transformation der »Arbeiterbewegung« hin zu einer sozialdemokratischen Parteienpolitik (vgl. Stjernø 2008, 52) wird in dieser Perspektive als Movers einer Politisierung von Wohlfahrt und als Ursache für den Ausbau des Wohlfahrtsstaates betrachtet (vgl. Scharpf 1987, Alber 1987). Dieser Prozess setzt sich fort, bis der Staat sich schließlich explizit als »Wohlfahrtsstaat« legitimiert:

„Erst in der Kriegs- und Nachkriegszeit bildet sich dementsprechend auch ein regelrechtes wohlfahrtsstaatliches Selbstverständnis heraus, definieren und legitimieren sich die demokratisch-kapitalistischen Staaten des Westens explizit und offensiv als Wohlfahrtsstaaten bzw. über ihr politisches Streben nach Wohlfahrtsstaatlichkeit“ (Lessenich 2000, 51).

Die Macht der »großen Zahl« kann demnach dahin gehend Einfluss nehmen, bestimmte Probleme in öffentliche Anliegen zu transformieren. »Soziale Notstände gewannen damit eine politische Dimension“ (Alber 1987, 33). Als Beleg für diesen Erklärungsansatz kann die starke Position des Bauertums in Skandinavien genannt werden. Die »Machtressourcen« dieser Gruppe führten zu einer Sozialpolitik, die nicht nur die Industriearbeit(er) berücksichtigt, wie dies etwa in Deutschland zu beobachten ist (vgl. Kaufmann 2003, 164).

Diese Deutung von Misständen und Problemlagen als Politikum kann allerdings umfassender betrachtet werden. So erscheinen Sachverhalte wie »Armut« oder »Arbeitslosigkeit« im Hinblick auf die, auch für die Zeitgenossen registrierfähigen, gesellschaftlichen Umwälzungen im 19. Jahrhundert - alles Ständische verdampft (Marx) - weniger als gottgewolltes Schicksal, sondern als sozial bedingt (vgl. Ullrich 2005, 119f.; Eichenhofer 2007, 32; Geisen 2001, 22f.). Wenn demnach etwa die Pauperisierung als »menschengemacht« gedeutet wird, spricht: der Industrialisierung zugeschrieben werden kann, dann lässt sich daraus eine politische Verantwortung folgern, dieses Problem zu lösen zumindest zu kompensieren (vgl. Wagner et al. 2003, 245), und sei es durch Arbeitshäuser. Die zu Grunde liegende damalige Einsicht und Deutung lautet entsprechend: „Wenn die Lebensverhältnisse zunehmend durch öffentliche Maßnahmen sozial geprägt würden, könne die Sicherung des Einzelnen nicht privatisiert werden“ (Eichenhofer 2007, 32).

Vobruba (1989, 119ff.) beschreibt bezüglich des Verständnisses und der Deutungsweise von Armut eine so genannte »antonym substitution«, d.h. den Austausch eines Gegenbegriffs (vgl. Baecker 2005, 62). In der Armutsemantik lässt sich nämlich beobachten, dass als Gegenbegriff zur Armut in der feudalen Gesellschaft »Reichtum«, in der modernen Gesellschaft »Arbeit« fungiert. Damit verschiebt sich die Bedeutung und Bewertung von Armut. Ähnlich wie es Baecker an Hand der Gegenbegriffe für den Menschen exemplifiziert:

„Es macht einen Unterschied, ob man den Menschen vom Tier (erster Gegenbegriff) unterscheidet und für vernunftbegabt hält, von den Göttern (zweiter Gegenbegriff) unterscheidet und seine Sterblichkeit einsieht oder von Maschinen (dritter Gegenbegriff) unterscheidet und nach seiner Lebendigkeit sucht“ (2005, 62).

Armut gilt mit dem Gegenbegriff des Reichtums als Schicksal und wird in dem Sinne nicht moralisch kommuniziert oder politisch aufgegriffen. Der »Bedürftige« wird im theologischen Diskurs vielmehr als gottgewollter Prüfstein für den Reichen bewertet, an dem er seine christliche Nächstenliebe erproben und erweisen kann. Der Arme stellt sich dem Reichen „als Anlaß zur guten Tat in den Weg“ (Luhmann 2005a, 139) Andere Diskurse (wie etwa der politische) thematisieren den Bedürftigen nicht. An Armut knüpft sich die Vorstellung einer Ethik der Barmherzigkeit, ansonsten gehört der Arme quasi wesensmäßig zur Schöpfung. Armut ist nicht fragwürdig und daher auch nicht ein abzuschaffendes Übel, kein soziales Problem. Hingegen wird Armut, wenn sich als Gegenbegriff der der »Arbeit« durchsetzt, zu einer moralischen wie schließlich politischen Kategorie. Denn wenn Arbeit Armut beseitigt, dann stellt sich die Frage warum jemand der arm resp. bedürftig ist, nicht arbeitet. In der Folge gibt es dann die »guten Armen« bzw. Bedürftigen (die Arbeitsunfähigen) und die »schlechten Armen« (die »Faulen« etc.). Es entsteht somit das »jahrhunderte alte Bild« (Castel) des Armen, als Schmarotzer, der nicht arbeitet, obwohl er könnte. Für die Politik heißt diese Problemmarkierung *zum einen* sozialpolitische Maßnahmen zur Hilfe der »Arbeitsunfähigen« (Kinder, Kranke, Senioren u. a.) zu entwickeln, wie *zum anderen* sozialpädagogische Maßnahmen zur »Umerziehung« der »Arbeitsunwilligen«. Gleichzeitig etabliert sich (in national divergierender Intensität) eine »Vollbeschäftigungspolitik«. Mittels Instrumenten der Finanzpolitik, der Geldpolitik, der Währungs- und der Außenwirtschaftspolitik und der Strukturpolitik werden Bedingungen zu erreichen versucht, die eine hohe Beschäftigungsquote ermöglichen und sichern (vgl. Lampert/Althammer 2004, 209ff.).

Diese Perspektive betont, dass nicht nur die Interessenartikulation der »Betroffenen« und ihre politischen Machtressourcen wie auch machtpolitisches Kalkül entscheidend für die Politisierung sozialer Missstände sind, sondern generelle Deutungsmuster sozialer Phänomene als Konstituens des wohlfahrtsstaatlichen Vergesellschaftungsmodus zu berücksichtigen sind. Beispielsweise: „Nachdem William Beveridge 1909 in einer Studie die Arbeitslosigkeit statt als individuell beherrschbares und daher individuell tragbares Risiko als ein der industriellen Produktionsweise, namentlich der Konjunkturabhängigkeit der Marktwirtschaft innewohnendes, also soziales Risiko erkannte, wurde zunächst die staatliche Arbeitsvermittlung und sodann 1911 die Arbeitslosenversicherung begründet“ (Eichenhofer 2007, 41). Entsprechend stellt Kaufmann fest: „Zumeist waren es Publizisten, Geistliche, Wissenschaftler oder moralische Unternehmer, welche zuerst durch wertende Informationen die Öffentlichkeit für bestimmte Missstände sensibilisiert haben. Nicht selten entstanden *dann* [Hervorg. von Autor, J.H.] soziale Bewegungen, [...]“ (2003, 38). Soziologisch betrachtet sind dies wissenssoziologische Fragen, die nach den Prozessen forschen durch die sozialpolitisch relevante Probleme inklusive eines die Probleme lösenden Wissens erzeugt werden (Schetsche 2000). Die soziale Selbstverständigung darüber was »Armut«, was »Arbeitslosigkeit« ist, wie sich Arbeitslosigkeit am besten bekämpfen lässt etc. entspringt dabei einem Prozess an dem die von Kaufmann erwähnten kollektiven Akteure wie auch »Diskursstrategien« wie Dramatisierung, Moralisieren, Mythenbildung, die Inszenierung qua Massenmedien wie auch die Übernahme des Problemmusters in die Deutung von Alltagssituationen beteiligt sind und schließlich eine »politische Opportunität« darüber disponiert wie mit dem »Problem« umzugehen ist (vgl. Schetsche 2000, 30f.). Als Beispiel für die Übernahme von Problemmustern in die Deutung von Alltagssituationen ist etwa der Verweis auf die Klimakatastrophe bei außergewöhnlichen Wetterereignissen zu nennen. Generell: „Sozialpolitik ist immer auch ein sozialer Prozess der wissensvermittelten Herstellung sozialer Realitäten, der diskursiven Konstruktion gesellschaftlich akzeptierter Wahrheiten“ (Lessenich 2008a, 54). Etwa die »Armutsfalle« ist eine solche Wahrheit, die zwar wissenschaftlich kritisiert werden kann: „Das Armutsfallen-Theorem ist also sowohl auf der Ebene der empirischen Beschreibung als auch auf der Ebene der kausalen Erklärung widerlegt“ (Gebauer et al. 2003, 26; vgl. auch Vobruba 2000, 88f.), die aber dennoch als »sozialpolitisches Wissen« wirkmächtig ist.

Die Genese des Wohlfahrtsstaates erscheint somit prinzipiell als Prozess bei dem soziale Probleme politisch relevant werden und staatli-

ches Handeln herausfordern, es zu einer gesellschaftlichen Konstruktion einer Verantwortung und Gestaltungsauftrages des Staates für die Wohlfahrt der Bevölkerung kommt. In dem Sinne gilt „Es gehört zu den Selbstverständlichkeiten sozialpolitischer und sozialarbeiterischen Handelns, dass soziale Probleme Handlungsbedarf anzeigen“ (Kaufmann 1999, 921). Wobei diese sozialen Probleme nicht eindeutig vorliegen und die Politik quasi aus einem gegebenen Reservoir von Problemen, die jeweils relevanten ihrer potentiellen Wählerschaft ablauscht, sondern es ist selbst als ein politischer Prozess zu verstehen, diese eindeutig zu benennen, zu bezeichnen, zu deuten, zu operationalisieren (vgl. Bäcker et al. 2000, 23; Kingdon 1995, 90ff.).

Die politisch-philosophischen Leitideen einer gerechten Gesellschaft, machtpolitische Interessen, die sich ungleich verteilenden »Machtressourcen« politischer Akteure sowie die politisch-institutionellen Kontexte (Polity-Dimension) der modernisierenden nationalen Gesellschaften prägen – ist die Politisierung von sozialen Problemen einmal in Gang gekommen – die weitere Gestalt des Wohlfahrtsstaates.¹⁰ In dieser Dynamik werden zahlreiche Politikfelder als mögliche Handlungskontexte des Wohlfahrtsstaates ausgemacht etwa: Bildungs-, Gesundheits-, Familien- und Arbeits-/Armutspolitik. Die Einflussosphäre des Wohlfahrtsstaates ist damit diffus resp. weit gesteckt.

„Was wir als Sozial- oder Wohlfahrtsstaat bezeichnen, bezieht sich also nicht auf den Staat allein, sondern [...] auf die ‚Vermittlung‘ zwischen marktgemeinschaftlicher Privatsphäre und rechtsstaatlicher Öffentlichkeit; [...]. Die Einrichtung des Arbeits-, Bildungs- und Sozialrechts konstituieren eine charakteristische Zwischensphäre zwischen Wirtschaftsunternehmen, privaten Haushalten und Staat, oder analytischer gesprochen, zwischen den Sphären der Produktion, der Reproduktion und dem politischen Gemeinwesen“ (Kaufmann 2005, 248).

Als »Krisenmanager« ist der Wohlfahrtsstaat inzwischen stets in Anspruch genommen, wenn soziale Probleme manifest werden. Er wird zum „Letztadressat für alle ungelöst bleibenden Probleme“ (Luhmann 1981, 155). Er ist in dem Sinne ein politischer Vergesellschaftungs-

10 Damit sind die nach Lessenich (2008, 39ff.) vier zentralen Einflussgrößen auf die Genese des Sozialstaates genannt: Der funktionale, interessen-/konflikttheoretische, der institutionelle und der ideelle Ansatz. Auch Kaufmann (2003, 32) und Ullrich (2005, 39) bündeln diese Aspekte zu einer dichten Darstellung der unabhängigen Variablen, die die allgemeine Genese und spezielle Gestalten des Wohlfahrtsstaates erklären.